

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 27ten Juli 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 9. enthält:

- (No. 228) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 16ten May 1814., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807. rücksichtlich des Transito = Handels angeordnet gewesenen Abgaben. Paris, den 16ten May 1814.
- (No. 229) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 3ten Juni 1814., betreffend die Suspension der Exccutionen gegen Grundbesitzer. Paris, den 3ten Juni 1814.
- (No. 230) Das Edict wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Paris, den 3ten Juni 1814.

No. 10., enthält:

- (No. 231) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 5ten May 1814., daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen = Pfandbriefe, gleich den ritterschaftlichen, an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Paris, den 5ten May 1814.
- (No. 232) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 27sten May 1814., die Aufhebung der unbedingten Cantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend. Paris, den 27sten May 1814. und
- (No. 233) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 29sten May 1814., betreffend die künftige Geld = Einnahme und Geld = Ausgabe. Paris, den 29sten May 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 202. Wegen der bisherigen Einsendung der Getraide-Preis-Tabellen, an die vormalige General-Commission für das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Marsch-Wesen.

Es ist von dem Hohen Finanz-Ministerio die Verfügung ergangen, daß die mittelst Verfügung vom 19ten Juny 1812. angeordnete Einsendung der Getraide-Preis-Tabellen, an die damalige General-Commission für das Einquartirungs-, Verpflegung- und Marsch-Wesen, jetzt, nachdem diese Commission gänzlich aufgelöst ist, nicht mehr statt finden dürfe.

Dies wird dem Königl. Polizey-Präsidio zu Breslau, den Königl. Polizey-Directorien zu Reisse, Brieg, und Schweidnitz, und den Magisträten zu Kreuzburg, Frankenstein, Glaß, Leobschütz, Namslau, Neustadt, Reichenbach, Striegau, Rosenberg, Reichenstein, Medzibor und Ohlau zum Nachverhalt bekannt gemacht.

M. II. July 1813. Breslau, den 1ten July 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 203. Die Einfügung der Dorf-Einnehmer mit den ihnen zugewiesenen Steuerschuldigen, in Absicht der Tages-Zeit zur Annahme der Steuer und Ausgabe der Quittungen betreffend.

Nach der den Behörden durch die Land- und Steuer-Räthe unterm 21sten April 1811 bekannt gemachten Verordnung vom 5. ej. m. et. a. ist bereits allgemein vorgeschrieben: daß die Dorf-Einnehmer sich mit den ihnen zugewiesenen Steuerschuldigen wegen der Tages-Zeit zur Annahme der Steuer und Ausgabe der Quittungen einigen sollen.

Da nun dessen ohngeachtet Fälle vorkommen, daß bey entdeckten Land-Conjunctions-Steuer-Defraudationen die Denuntiaten sich damit zu entschuldigen suchen, daß sie bey der Abwesenheit des Dorf-Einnehmers die Steuer nicht entrichten und die Quittung nicht erhalten können, mithin jene Anordnung hier und da in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so wird solche auf den Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27. Juny c. hierdurch erneuert, und sowohl das Steuerpflichtige Publikum als die Dorf-Einnehmer angewiesen, sich darnach zu achten.

A. D. 222. July III. Breslau den 13. July 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 204. Die Accise-Befreiung der einländischen rohen Materialien und Utensilien zum Betrieb der Königl. Berg- und Hütten- Werke betreffend.

Nach den Bestimmungen des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom 20. November 1788, Abschnitt I. §. 1. 3. 4., und Abschnitt II. §. 1. ge-
bührt die Accise-Befreiung:

- a) den einländischen rohen Materialien und Utensilien ohne Ausnahme, die zum Betrieb Königlichlicher Berg- und Hütten- Werke erfordert werden;
- b) allen einländischen rohen Bergwerks- und Hütten- Produkten, welche als Materialien, Behufs einer ferneren Fabrication, zu betrachten sind;
- c) sämmtlichen, auf Landesherrlichen Werken gewonnenen einländischen Berg- werks- und Hütten- Fabricaten, wenn sie zu den Königlichlichen Niederlagen gehen; und nur erst, wenn sie von da verkauft werden, sollen die Käufer die Accise berichtigen.

Außerdem setzt das Rescript des ehemaligen General- Accise- und Zoll- De-
partements, vom 21. Juny 1806, fest:

daß das, aus der Fremde zu den Königlichlichen Berg- und Hütten- Werken,
Behufs ihres Betriebes eingehende Zinn, Blei, Kupfer und Stahl, Acci-
sefrey seyn soll.

Diese Vorschriften werden hierdurch erneuert, und die Accise- und Zoll-
Aemter des Breslauer Regierungs- Departements z' gleich angewiesen, sich darnach
in vorkommenden Fällen zu achten, da die nachstehend erwähnten Pässe darüber
nichts enthalten.

Was die den Bergwerks- Behörden zustehende Zoll- Befreiung anlangt; so
darf auf die deshalb sonst Statt gehabten, von den Berg- Aem'ern ertheilten so-
genannten Freischeine, durchaus nichts mehr frengeschrieben werden.
Dagegen sind die Bergämter mit den nöthigen, von dem Königl. Finanz- Ministe-
rio vollzogenen Blanquets zu Frey- Pässen versehen worden.

Die Accise- und Zoll- Aemter werden hiervon, auf den Grund des Rescripts
hochgedachter Behörde, vom 28. Juny c. benachrichtiget, mit der Aufgabe, le-
diglich an den Inhalt dieser Pässe sich zu achten, folglich nur diejenigen
Berg- und Hütten- Materialien, Producte und Geräthschaften,
die mit solchen Pässen begleitet sind, Zollfrey zu schrei-
ben, jedoch auch, sobald bey dem Inhalt der producirt werdenden Pässe irgend

Zweifel und Bedenken, den Aemtern aufzustoßen, von dem Paß-Exemplar Abschrift zu nehmen, und solche der betreffenden Abgaben-Deputation einzureichen.

A. D. 246. July III. Breslau den 14. Juli 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

No. 205. Wegen der Melde-Zettel der Gastwirth.

Es ist bereits anter 26. Januar 1811 festgesetzt worden, daß die Herbergswälder zu den Meldezetteln der Handwerks-Gesellen keinen Stempel nehmen dürfen. Nunmehr ist diese Stempel-Freiheit von dem königlichen hohen Polizei- und Finanz-Ministerium auch den Gastwirthen bewilliget und bestimmt worden, daß diese zu Meldungen von Handwerks-Gesellen oder Bauerknechten auch nur ungestempelte Meldezettel nehmen können, dagegen aber die Gastwirth für alle übrigen Fremden die vorgeschriebenen gestempelten Melde-Zettel einreichen müssen, widrigenfalls sie in jedem Contraventions-Falle in die Stempelstrafe von 1 Rthlr. zu nehmen, und auch den Stempel mit 2 Ggr. ersetzen müssen.

Da die Gastwirth zuweilen den Stempelsatz von 2 Ggr. für den Meldezettel jedem bey ihnen eingekehrten Gaste ganz anrechnen, anstatt ihn, weil sie alle an einem Tage eingekehrte und abgegangene Reisende auf einen Meldezettel bringen können, auf die darinn benannten Fremden, mit Ausschluß der Befreiten zu vertheilen, so wird ihnen solches hiermit bey Einem Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt, und die Orts-Polizei-Behörden haben strenge darauf zu halten, daß der Stempel-Satz für den Meldezettel nicht auf die zusammen zu meldenden Reisenden, mit Ausnahme der Handwerks-Gesellen und Bauerknechte, gleichmäßig ertheilt, und ein den Reisenden nachtheiliger Mißbrauch vermieden werde.

P. III. July c. a. 358. Breslau den 14. Juli 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 206. Wegen der den Zimmer-Gesellen zu ertheilenden Gewerbe-Scheine auf Fliß-Arbeiten.

In dem Edikt vom 7ten September 1811, über die polizynlichen Verhältnisse der Gewerbe, ist zwar bei Bewilligung der Gewerbe-Scheine auf Mauersäckel-Arbeiten der Zimmer-Fliß-Arbeit nicht ausdrücklich erwähnt; sie ist aber auch dort nicht ausdrücklich verboten. Wran nun aus Ueberschreitung der Grenzen der Zimmer-Arbeit

beit bei weitem nicht der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Mauerfließ-Arbeiter sich zum Beispiel erlauben sollte, neue Feuerungen anzulegen; so ist von dem Königl. Hochlöbl. Gewerbe-Departement die Ertheilung der Gewerbe = Scheine auf Zimmerfließ-Arbeit nachgegeben, dieselbe jedoch auf folgende Gegenstände beschränkt:

- 1.) auf Reparatur der Dachlatten;
- 2.) dergleichen auf schon vorhandene Fußboden, ja selbst Legung von Fußboden;
- 3.) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen;
- 4.) dergleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande;
- 5.) auf Anfertigung von Bretter- und von Staket-Zäunen;
- 6.) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleinen Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und
- 7.) auf Reparatur des Belags der Brücken und deren Geländer. Die Aufführung neuer Staket- und Bretter-Zäune an Stellen wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen; weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften statt finden, welche den Zimmerfließ-Arbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Absicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerfließ-Arbeit ist es wie bei der Mauerfließ-Arbeit zu halten. Es muß nämlich in Folge des Edikts vom 7ten September 1811. §. 101. vor Bewilligung des Gewerbe = Scheins ein Attest des Kreis = Bau = Bedienten und die für die Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14ten November 1812. §. 12. angeordnete Nachweisung erfordert werden, daß der Fließ-Arbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren geschlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat.

Sämmtliche mit Ausnahme der Gewerbe = Steuer = Rollen braustragte Behörden und das Publikum, haben sich also nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

P. IV. Juli 148. Breslau den 14 Juli 1814.

Polizey = Deputation der Bresl. Regierung.

No. 207. Bekanntmachung wegen der zeither Statt gefundenen Einreichung monatlicher Verzeichnisse von den ertheilten und visirten Pässen an ein hohes Königl. Polizei = Ministerium.

Ein Königl. hohes Polizei = Ministerium hat mittelst Rescript vom 6ten d. M. zu verfügen befunden:

daß den Paß = ausstellenden Behörden, jedoch mit Ausschluß der diesfälligen Grenz = Behörden, und mit Ausschluß der im §. 11. des Paß = Reglements in Ansehung der Quartals = Pässe angeordneten Anzeigen, die zeither Statt gefundene unmittelbare Einreichung monatlicher Verzeichnisse von den ausgestellten und visirten Pässen

erlassen sein soll. Dagegen sollen die Grenz-Behörden in Gemäßheit des §. 8. des Paß-Reglements, noch fernerhin wöchentlich ein Verzeichniß der von ihnen visirten Ein- und Ausgangs-Pässe, in der vorgeschriebenen Art, ohne jedoch das Singnalemal der Paß-Inhaber ausdrücklich darin zu bemerken, an gedachtes hohes Ministerium einreichen; desgleichen haben sämmtliche Behörden auch die, in Ansehung der Quartal-Pässe, in dem §. 11. des Paß-Reglements angeordneten Anzeigen, ferner unmittelbar zu machen.

In Betreff der Einreichung der monatlichen Verzeichnisse zc. an die Königl. Regierung behält es jedoch überall in dergleichen angeordnet gewesenen Art, sein unabhängiges Bewenden.

Sämmtlichen mit Ausstellung und Visirung der Pässe beauftragten Behörden wird solches hierdurch zur Wissenschaft gebracht.

P. D. I. Juli c. a. 1616. Breslau, den 15ten Juli 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 208. Die Bekanntmachung eines neuen Ergänzungs-Accise-Tarifs betreffend.

Nach den mit dem Kriegs-Impost eingetretenen Veränderungen, kann der dem Publiko und den Accise- und Zoll-Ämtern des diesseitigen Regierungs-Departements, vermittelst Amtsblatts-Verordnung Nro. 70 vom 20. Februar c. Stück VIII pag. 94 bekannt gemachte Tarif vom 19. Januar d. Jahres wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von den, aus den überelbischen Preussischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Passirzettel jenseits völlig veräußert eingehenden fremden Objecten und Waaren, nicht weiter in Anwendung kommen, weil nach ausdrücklicher Bemerkung unter den Ergänzungs-Sätzen der alte Kriegs-Impost mit begriffen ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat daher diesen Tarif umarbeiten lassen, und wird demnach dieser anderweite, unterm 25. May d. Jahres vollzogene Tarif dem Publiko in nachstehendem Abdruck zur Nachricht, den Accise- und Zoll-Ämtern aber mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht: nur die ausgeworfene Ergänzung als Accise, außerdem aber den Erfah-Zoll, nach der besonders ergangenen Verfügung, von den damit belegten Objecten und Waaren einzuziehen und zu berechnen.

Hierbei wird anoch zur Achtung bemerkt, daß bei Entrichtung dieser Ergänzungs-Accise, die Erhebung des Königl. Uebertrags à 3 ggl. pro Thaler nicht weiter Statt findet, indem derselbe den Consumtions-Sätzen bereits zugeschlagen worden ist.

A. D. 431. Juni III. Breslau den 16. Juli 1814.

Polizei, auch Breslauer- und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

T a r i f

von den fremden Objecten und Waaren, welche, wenn sie aus den überelbischen Preussischen Provinzen mit Passirzettel völlig versteuert eingehen, diesseits Ergänzungs- Accise zu bezahlen haben und wie viel?

Benennung der Objecte.	Anzahl Maass oder Gewicht	Betrag der differirten Accise Ab- gaben, incl. Me- bertrag.		Betrag der in den über- elbischen Provinzen davon bez- reht geleg- ten Cons- sumtions- Steuer.		Mithin bleibt an Ergän- zung nach- zuheben.		Vom schlei- sschen Maass und Gewicht.		Anmerkun- gen.		
		Rth. gl. pf.	Rth. gl. pf.	Rth. gl. pf.	Rth. gl. pf.	Rth. gl. pf.	Rth. gl. pf.					
1 Fleisch, frisches und geräu- chertes auch Speck	Pfund	1	1 1/2	5	8	9						
2 Würste, frische und geräu- cherte	Pfund	1	8 1/4	5	1 3	1 4						
3 Mühlen-Fabricate entrich- ten die in dem Tarif vom 19. Jan. c. Abth. A. vor- geschriebene Accise.												
4 Bier, die Tonne à 100 zu Berliner oder 166 2/3 Quart schlesisch	Tonne à 100 Quart	4	12	1	12	10	2	23	2	28	11	
5 Essig, Weins-Essig	Eimer	4	5	3	22	1	3	7	2	14	3	
6 Franzbrandwein, Arrac und Rum	Quart	6	3	3	8	2	4	1	9			
7 Liqueurs	—	11	3	3	8	7	7	5	8			
8 Thee	Pfund	11	3	12	3	frei						
9 Schokolade	—	4	6	1	6	3	3	3	3			
10 Cacao	—	2	3	9	1	6	1	7	2	5		
11 Caffee	—	3	—	9	2	3	2	5	2	5		
12 Cichorien	—	3	—	9	2	3	2	5	2	5		
13 Zucker, als: a) raffinirter b) roher brauner, 1) zur Fabrication 2) zur unmittelbaren Con- sumtion c) Lumpen-Zucker und weißroher Zucker, 1) zur Fabrication 2) zur unmittelbaren Con- sumtion	Centner	13	—	2	2	10	10	21	2	11	8	10
	—	6	—	13	6	5	10	6	5	19	4	
	—	8	—	13	6	7	10	6	7	21	7	
	—	8	—	13	6	7	10	6	7	21	7	
	—	10	—	13	6	9	10	6	9	23	10	
14 Syrup	—	2	—	1	5	22	7	29	4			
15 Reis	—	1	—	13	6	10	6	13	7			

Beim Ein-
gang zum
plattens Lan-
de wie bei
dem Eingang
in die
Städte.

Benennung der Objecte.	Anzahl Maas und Gewicht.	Betrag der bisse- ligen Ac- cise: Ab- gabe, in- clusive Ueber- trag.			Betrag der indirec- ten über- elbischen Provinzen davon bes- teht der eigentlich en Con- sumtions- steuer.			Mithin bleibt an Ergän- zung nach- zugeben.			Som schiefschen Maas und Gewicht.			Anmerkun- gen.
		Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.	Rel. gr. pf.				
16 Del, als feine Speise: Del ordinaire Delc	Centner	1	16	6	1	3	1	—	13	5	—	17	5	
17 Thran	—	—	20	3	1	3	1	fr.	—	—	—	—	—	
18 Butter	Pfund	—	—	38	—	—	4	fr.	—	—	—	—	—	
19 Rohe Tabacksblätter, euro- päische	Centner	10	7	6	2	6	3	8	1	3	8	10	8	
aus Amerika und den Colo- nien	Centner	40	7	6	4	10	4	5	19	2	6	—	6	
20 Fabricirte Taback, als: spanischen Taback, fabricirte Rauch- u. Schnupf- taback excl. Portorico in Rollen	Pfund	1	3	—	—	2	11	1	—	1	—	26	—	
Ordinaire vergleichen, bis zum Verkaufs-Preise von 12 Ggr. pro Pfund	Pfund	—	6	9	—	2	11	—	3	10	—	4	2	Beim Ein- gang zum platten Lan- de wie bey dem Eingang in die Städt- te.
Portorico in Rollen	Pfund	—	6	9	—	1	—	—	5	9	—	6	3	
21 Weine in Bouteillen, ohne Unterschied der Gattung In Fässern. Feine Weine, als: Ungari- scher, Bourgogner, Cham- pagner, Rhein, Franken, Cremitage, Moseler und Kapp-Wein,	Quart	—	6	—	—	3	6	—	2	6	—	1	10	
Von Portugiesischen, Ita- lienischen, Griechischen u. allen Fiquer und süßen Weinen	Eimer	13	—	—	6	3	7	6	20	5	5	4	2	
Von Spanischen, Französ- ischen, Oesterreichischen, beugt. von rothen nicht sü- ßen Osener u. Wein, auch fremden Land-Wein	Eimer	11	—	—	6	3	7	4	20	5	3	19	2	
	Eimer	9	—	—	6	3	7	2	20	5	2	4	2	

Berlin, den 25ten May 1814.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die General-Ver-
waltung der indirecten Steuern und Abgaben.

Ladenberg.

Nro. 209. An sämmtliche Magistrate der Städte des Breslauschen Regierungs-Departements, wegen des aufgehobenen zeitherigen Rechnungs-Jahres und dessen Bestimmung nach dem Kalender-Jahre.

Es werden die von mehreren Magistraten in den Städten des hiesigen Kgl. Regierungs-Departements an uns gemachten Anfragen:

ob die höchsten Orts verordnete Aufhebung des zeitherigen Rechnungs-Jahres, und die Bestimmung desselben nach dem Kalender-Jahre, auch auf die städtische Communal-Cassen-Verwaltung, Anwendung finden soll,

hierdurch dahin beantwortet: daß dieß allerdings dem Sinne der diesfälligen erlassenen Verordnung vom 2ten v. M. im XXV. Stück des Amtsblatts, Nro. 179 gemäß ist, da nach dem Publikando vom 28. Jun. pag. 316 des Amtsblatts, solches selbst bei den Salarien- und Deposital-Cassen der Untergerichte der Fall ist. Die bei uns einzureichenden Cämmerei-Haupt-Cassen-Extracte werden also von dem Jahre 1815 an, nicht weiter nach dem zeither statt gefundenen Rechnungs-Jahre, sondern nach dem Kalender-Jahre angelegt, gewärtiget.

In Betreff der Stück-Rechnung vom 1. Juni c. bis Ende Decbr. 1814 ist zu seiner Zeit ein besonderer Extract einzureichen.

P. V. Juli 321. Breslau den 18. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 210. Bekanntmachung, in welchen Fällen die Schneider Kleidungsstücke, zu denen Pelzwerk ic. nöthig, und die Kürschner dergleichen Pelz-Bekleidungen ganz vollständig fertigen dürfen, ohne daß erstere einen Kürschner, letztere einen Schneider zuziehen dürfen.

Nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz, vom 21. May d. J. ist, bei dem im 71. §. des Edicts vom 7. Septbr. 1811 enthaltenen Bestimmungen:

daß Schneider auch lederne Kleidungsstücke, Pelz-Futter und Pelz-Besätze auf den Schneider-Gewerb-Schein machen dürfen, die Meynung des Befehlgebers gewesen, daß die Schneider auch Kleidungsstücke zu denen Leder oder Pelzwerk nöthig ist, anfertigen dürfen, ohne nöthig haben, sich dazu der Hilfe der Handschumacher oder Kürschner zu bedienen.

Es ist daher auch, nach der Analogie, den Kürschnern nachgelassen, bey Verfertigung solcher Kleidungsstücke, wozu Pelzwerk nöthig ist, zu Pelzrocken,

Pelzmäntel u. sich keines Schneiders bedienen zu dürfen, sondern dergleichen Röcke und Mäntel selbst vollständig zu verfertigen.

Dahingegen bleibt die Anfertigung solcher Kleidungsstücke, wozu kein Pelzwerk angewendet wird, allein den Schneidern, so wie der Handel mit Pelzwerk und dessen Zubereitung den Kürschnern lediglich vorbehalten.

Die Polizey-Beörden werden angewiesen, bei etwan hierüber vorkommenden Streitigkeiten, nach obigen Bestimmungen zu verfahren.

P. I. Juli c. 1662. Breslau den 20. Juli 1814.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 211. Wegen der Hülfsvorspannleistungen bey den gegenwärtigen Durchmärschen der Kaiserl. Russischen Truppen.

Sobald nunmehr die Durchmärsche der Kaiserl. Russischen Armeecorps durch das hiesige Departement beendigt seyn werden, so muß alsdann auch die gegenwärtige Einrichtung, wonach verschiedene Creise der mit den Durchmärschen betroffenen Creisen Hülfsvorspann zu leisten haben, cessiren, und jeder Creis alsdann das erforderliche Vorspann wieder allein ohne Beihülfe anderer Creise stellen.

M. II. July 1207. Breslau den 20sten July 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 212. Wegen des verbothwidrigen Spiels in auswärtigen Lotterien.

Des bestehenden Verboths wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien ohngeachtet will es doch verlauten, daß mehrere Personen sich in auswärtigen Lotterien interessiren. Es werden daher sämtliche Polizei-Beörden und die mit Ausübung der Polizei beauftragten Magistrate, desgleichen sämtliche Postämter, hiermit aufgefordert, auf solche Contraventionen gegen die Lotterieversege aufmerksam zu seyn, und darauf zu sehen, daß die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

P. III. Jul. 402. Breslau den 21sten July 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 1. Betreffend die Annahme der fälligen Coupons von Staats-Schuld-Scheinen bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Da höhern Orts die zithero ausgefetzt gewesene Annahme der fälligen Coupons von Staats-Schuld-Scheinen bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in Zahlung als baar und voll wiederum nachgegeben worden ist, so wird solches den zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Kreis- und Communal-Commissionen und deren Receptor-Cassen so wie dem steuerpflichtigen Publikum zum Nachverhalt hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 19. Juli 1814.

Königl. Preussische Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des hiesigen 2ten Kreis-Steuer-Einnehmers Ködler, welcher als Steuer-Einnehmer nach Grünberg versetzt worden, ist der Regierungs-Control-Rath Menzel, als interimistischer 2ter Kreis-Steuer-Einnehmer angestellt worden.

T o d e s f a l l.

Der Creutzburzische Domainen-Amts-Executor Gliniore.

B e l o b u n g

des Stellmachermeisters Anton Bagdorff zu Wartha, für die Rettung eines Kindes aus dem Reißflusse.

Der Stellmachermeister Anton Bagdorff zu Wartha, hat am 7ten d. M. einen in den Reißfluß gefallenene Knaben mit eigener Lebens-Gefahr aus dem Wasser gerettet.

Die

Die Königl. Regierung bezeigt daher dem Bahdorff wegen dieser edlen menschenfreundlichen Handlung hiermit ihre Zufriedenheit, und ertheilt ihm öffentlich dafür das ihm gebührende Lob.

P. III. July c. 354. Breslau, den 13ten July 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die verstorbene vermittelte Gräfin von Zedlitz geborne Frein von Hocke auf Rosenthal und Mdrschelwitz, hat in ihrem Testamente den Gemeinen der ihr zugehörig gewesenen Güther Rosenthal und Mdrschelwitz zusammen 800 Rthlr. ausgesetzt, und soll von den Zinsen dieses Capitals das Schulgeld für die Kinder in beiden Gemeinden bezahlt, und wenn solche zu diesem Behufe nicht erforderlich seyn sollten, das Restonum der Zinsen unter die ärmsten Unterthanen in beiden Gemeinden nach Gutbesinden der jedesmaligen Grundherrschaft vertheilt werden.
